

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Juli 2021

Nr. 51/2021

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Tenure-Track-Ordnung

der
Universität Siegen

Vom 15. Juli 2021

Ordnung zur Änderung der Tenure-Track-Ordnung

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 38 Absatz 4 Satz 1 und 38a Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Tenure-Track-Ordnung der Universität Siegen vom 30. August 2018 (Amtliche Mitteilung 45/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die folgende Angabe zu § 4 eingefügt:

„§ 4 Tenure-Board“.

Die bisherigen Angaben zu den §§ 4 – 20 werden zu den §§ 5 – 21.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Tenure Track ist die Zusage an eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine W2-Professorin oder einen W2-Professor auf Zeit für die Berufung auf eine anschließende Professur oder Hochschuldozentur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis unter der Voraussetzung, dass – für Juniorprofessuren mit Tenure Track unter der Bedingung einer positiven gesetzlichen Zwischenevaluation – die Evaluationskriterien, die bei der Berufung auf die Juniorprofessur oder die W2-Professur auf Zeit festgelegt werden, während der Juniorprofessur bzw. der W2-Professur auf Zeit erfüllt werden und die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Auf die Ausschreibung der anschließenden Professur oder Hochschuldozentur wird verzichtet.“

3. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Tenure-Board

- (1) Das Rektorat richtet ein unabhängiges ständiges Tenure-Board ein. Das Tenure-Board stellt die Einhaltung universitätsweiter Qualitätsstandards bei der Durchführung von Tenure-Track-Verfahren nach dieser Ordnung sicher, indem es insbesondere bei der Festlegung der Evaluationskriterien (§ 9), der Auswahl auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Tenure-Evaluation (§ 12 Absatz 3) und der Entscheidung über das Ergebnis der Tenure-Evaluation (§ 12 Absatz 3) mitwirkt. Das Tenure-Board hat das Recht, in jedem Verfahrensstadium über Auffälligkeiten an das Rektorat zu berichten.
- (2) Das Tenure-Board setzt sich aus je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus jeder Fakultät zusammen. Die Mitglieder des Tenure-Boards sollen in Berufungsangelegenheiten erfahren, in fachlicher sowie überfachlicher Hinsicht anerkannt und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgewiesen sein. Das Tenure-Board soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- (3) Die Fakultätsräte jeder Fakultät beschließen je eine Vorschlagsliste mit drei geeigneten Personen. Das Rektorat benennt aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder des Tenure-Boards sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines Mitglieds aus Gründen der Befangenheit. Die Benennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
- (4) Das Tenure-Board wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der dem Tenure-Board angehörenden Mitglieder. Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.“

Die bisherigen §§ 4 – 20 werden zu den §§ 5 – 21.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Zuvor stimmt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der Kandidatin oder dem Kandidaten einen Vorschlag für die Evaluationskriterien ab und beteiligt das Tenure-Board hierzu.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Berufungskommission“ das Wort „(Tenure-Kommission)“ und werden nach dem Wort „Gutachter“ die Wörter „und des Tenure-Boards“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Empfehlung“ die Wörter „des Tenure-Boards und“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 3 wird nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufungsordnung“ die Wörter „und dieser Ordnung“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber sollen an einer anderen Hochschule promoviert haben oder nach ihrer Promotion an der Universität Siegen mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Siegen wissenschaftlich tätig gewesen sein.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Juniorprofessorinnen oder der Juniorprofessoren“ durch die Wörter „Bewerberinnen oder der Bewerber“ ersetzt.
 - c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Juniorprofessur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.“
7. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor der Berufungsverhandlung stimmt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan einen Vorschlag mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ab. Der Vorschlag ist dem Tenure-Board mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Tenure-Board achtet auf die Einhaltung fakultätsübergreifender Qualitätsstandards.“
8. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Tenure-Board ist mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Tenure-Evaluation beginnt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an die Fakultät. Der Antrag enthält einen Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors über ihre bzw. seine bisherigen Leistungen und die Einhaltung der Evaluationskriterien. Die Fakultät leitet den Antrag dem Tenure-Board zu und legt dem Rektorat den Antrag mit einem Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission für die Tenure-Evaluation (Tenure-Kommission) vor. Das Rektorat gibt dem Antrag statt, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und entscheidet abschließend über die Besetzung der Tenure-Kommission. Zum Zwecke der Qualitätssicherung muss mindestens ein Mitglied der Tenure-Kommission eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule sein. Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Mitglied der Tenure-Kommission Mitglied einer anderen Fakultät sein. Im Übrigen ist für die Tenure-Evaluation die Berufsordnung anzuwenden. Über die gemäß Berufsordnung einzuholenden zwei auswärtigen Gutachten hinaus ist die Einholung weiterer Gutachten möglich. Es sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Vor Beauftragung der Gutachterinnen und Gutachter erstellt die Tenure-Kommission eine Vorschlagsliste und leitet diese dem Tenure-Board mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu. Das Tenure-Board ist über alle Verfahrensschritte der Tenure-Evaluation zu informieren. Die Mitglieder des Tenure-Boards haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Tenure-Kommission und auf Einsichtnahme aller Dokumente. Der abschließende Vorschlag der Tenure-Kommission und der Beschluss des Fakultätsrats sind dem Tenure-Board zuzuleiten. Das Tenure-Board nimmt zur Einhaltung universitätsweiter Qualitätsstandards gegenüber dem Rektorat Stellung und spricht eine Empfehlung an das Rektorat aus. Auf die Bestellung einer oder eines Berufsbeauftragten nach § 11 der Berufsordnung kann das Rektorat verzichten.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

„Vor einer abschließenden negativen Entscheidung ist die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor anzuhören.“

- c) In Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „begründeten“ gestrichen und nach dem Wort „Ausnahmefällen“ das Folgende eingefügt:
- „, die ausschließlich durch einen Vorteil für die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor begründet sein dürfen (bspw. laufende Projektförderung ausschließlich für eine Juniorprofessur),“
10. In § 13 Absatz 3 werden nach den Wörtern „als Mitglied der Zwischenevaluationskommission sowie als“ die Wörter „Gutachterin oder Gutachter in der Tenure-Evaluation und als“ eingefügt. Die Wörter „für die Anschlussstelle“ werden gestrichen.
11. Im Anhang wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Obligatorisches Evaluationskriterium ist die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung.“

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Für alle laufenden Verfahren zur Besetzung und weiteren Ausgestaltung einer Tenure-Track-Professur an der Universität Siegen gelten die Neuregelungen, soweit diese ohne Verzögerung des Verfahrens umsetzbar sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Juni 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 15. Juli 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)